



**RAT DER
DIE EUROPÄISCHE UNION**

**Brüssel, den 23. Mai 2013 (27.05)
(OR. en)**

9813/13

ENFOPOL 147

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	8659/13 ENFOPOL 117
Betr.:	Fünfter Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol

1. Artikel 34 Absatz 6 des Europol-Ratsbeschlusses¹ lautet wie folgt:
Die gemeinsame Kontrollinstanz erstellt in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Die Berichte werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet. Der Verwaltungsrat erhält zuvor Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die den Berichten beigelegt wird. Die gemeinsame Kontrollinstanz entscheidet über die Veröffentlichung ihres Tätigkeitsberichts und legt gegebenenfalls die entsprechenden Modalitäten fest.
2. Die gemeinsame Kontrollinstanz von Europol hat vor kurzem ihren fünften Tätigkeitsbericht (Oktober 2008 - Oktober 2012) vorgelegt (siehe Anlage zu Dokument 8659/13 ENFOPOL 117).

¹ Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

3. Der Verwaltungsrat von Europol hat den Bericht in seiner Sitzung vom 10. April 2013 erörtert, und dessen Bemerkungen sind als Anlage in den Bericht aufgenommen worden.
4. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat den fünften Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol (Oktober 2008 - Oktober 2012) in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2013 in der Fassung des Dokuments 8659/13 ENFOPOL 117 zur Kenntnis genommen und vereinbart, ihn dem AStV und dem Rat zu unterbreiten.
5. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, er möge diesen fünften Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol zur Kenntnis nehmen.
